



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-822-042086

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert, dass bei der Prüfung und Berechnung der Grundrente nur Zeiten von Vollzeitbeschäftigung, nicht aber Teilzeitbeschäftigung Berücksichtigung finden.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass – wenn ein Bürger z. B. nur halbe Tage gearbeitet habe, weil er beispielsweise verheiratet war – er unter Umständen die Grundrente erhalte. Derjenige aber, der ganztags in niedrig bezahlten Berufen tätig gewesen sei und Single oder alleinerziehend, sei unter Umständen gerade an der Grenze des Bezugs. Letzterer müsse sich stark ungerecht behandelt fühlen. Er oder sie habe sich jahrelang abgearbeitet, und Versicherte, die nur halbtags tätig gewesen seien, „bekämen die Belohnung“. Die Petentin fordert daher, dass vor Auszahlung der Grundrente eine Prüfung erfolgt, ob die erbrachten Beitragsjahre in Teilzeit oder Vollzeit geleistet wurden. Nur in Vollzeit erbrachte Beitragsjahre seien in die Prüfung und Berechnung der Grundrente einzubeziehen. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 55 Unterstützer an und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass am 1. Januar 2021 das Gesetz zur Grundrente in Kraft getreten ist. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass es das Ziel der Grundrente ist, in möglichst vielen Fällen ein Alterseinkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts, also ein zur Befriedigung des grundsätzlichen bzw. des elementaren Bedarfs ausreichendes Einkommen, gewährleisten zu können. Die Grundrente kommt dabei sowohl Bestands- als auch Neurentnern zugute. Mit der Grundrente wird die Lebensleistung von Menschen anerkannt, die langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen pflichtversichert waren. Rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen, Angehörige oder ihnen nahestehende Menschen gepflegt haben, werden von der Grundrente profitieren.

Der Petitionsausschuss betont, dass die mit der Grundrente einhergehende stärkere Betonung sozialer Leistungselemente in der gesetzlichen Rentenversicherung an bestimmte Mindestanforderungen geknüpft ist. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die verbesserten Rentenleistungen zielgenau denjenigen zugutekommen, für die sie bestimmt sind. Anknüpfungspunkte sind zum einen die Versicherungsdauer und zum anderen die jeweils erbrachte Beitragsvorleistung.

Ein Anspruch auf einen vollen Grundrenten-Zuschlag besteht, wenn mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vorhanden sind. Das sind vor allem Pflichtbeiträge aus Beschäftigung oder Selbständigkeit sowie anerkannte Zeiten der Kindererziehung und Pflege. Der Verdienst muss bezogen auf das gesamte Versicherungsleben im Durchschnitt unter 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherungen in Deutschland betragen haben. Im Einstiegsbereich ab 33 Jahren Grundrentenzeiten wird ein aufwachsender Zuschlag berechnet, wobei der durchschnittliche Verdienst hier entsprechend niedriger liegt.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass es für die Anspruchsberechtigung als Grundrentenzeiten unerheblich ist, wie die Beiträge zustande gekommen sind. Deshalb macht es bei der Grundrente keinen Unterschied, ob die Beitragszahlung auf einer Vollzeitarbeit mit unterdurchschnittlichem Einkommen oder besser entlohnter Teilzeitarbeit beruht.



Hinzu kommt, dass insbesondere häufig in frauentypischen Berufstätigkeiten nicht nur Vollzeitkräfte nachgefragt werden. Teilzeitarbeit ist zudem vielfach lebenslagenbedingt. Die Familiensorgearbeiten wie Kinderziehung und nicht erwerbsmäßige Pflege werden nach wie vor am häufigsten von Frauen erbracht, die oftmals auch deswegen nur einer Teilzeitarbeit nachgehen können.

Zu der von der Petentin erhobenen Forderung, bei der Grundrente zwischen Vollzeit- und Teilzeittätigkeit zu differenzieren und lediglich Vollzeittätigkeiten in die Prüfung und Berechnung der Grundrente einzubeziehen, merkt der Petitionsausschuss Folgendes an: Maßgebend für die Berechnung einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung – und damit auch der als Zuschlag zur originären Rente ausgestalteten Grundrente (Grundrentenzuschlag) – sind die Rentenanwartschaften, die sich bei einer Erwerbstätigkeit aus dem beitragspflichtigen Entgelt ableiten. Die tatsächliche Arbeitszeit, die der jeweiligen Erwerbstätigkeit zugrunde liegt, bleibt bei Berechnung der Rente unberücksichtigt. Hintergrund ist, dass in der derzeitigen Rentenformel das Datum der Arbeitszeit nicht relevant ist. Die Höhe des Rentenanspruchs steht in unmittelbarer Korrelation zum beitragspflichtigen Entgelt und damit der Höhe der Beitragszahlung (Grundsatz der „Beitragsäquivalenz“), ergänzt durch soziale Leistungselemente.

Davon abgesehen wäre eine Differenzierung zwischen Vollzeit- und Teilzeittätigkeit aber auch nicht ohne Weiteres möglich, weil den Rentenversicherungsträgern mangels Erforderlichkeit hierzu keine Angaben vorliegen. Für die Vergangenheit könnte die Arbeitszeit auch nicht rückwirkend ermittelt und in den Versichertenkonten gespeichert werden. Über das Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist allein für statistische Zwecke für Zeiten seit dem 1. Dezember 2011 über den sogenannten Tätigkeitsschlüssel zu melden, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit handelt. Konkretere Angaben, u. a. zum Umfang der Arbeitszeit sind hier jedoch nicht abgebildet.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass wenn man bei der Prüfung und Berechnung des Grundrentenzuschlags die der jeweiligen Erwerbstätigkeit zugrundeliegende Arbeitszeit berücksichtigen wollte, dies erst in mehreren Jahrzehnten für Rentenzugänge möglich wäre, weil erst dann die gesamte Erwerbsbiografie mit den notwendigen Angaben abgedeckt wäre.



Eine Berücksichtigung der Arbeitszeit zur Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeittätigkeit würde zudem voraussetzen, dass die Arbeitgeber der Rentenversicherung hierzu individualisierte und monatsbezogene Meldungen erstatten müssten. Dazu wäre zunächst zu klären, was Vollzeitarbeit überhaupt ist, denn hierfür gibt es keine gesetzliche Definition und sie kann betriebsüblich, branchenüblich, individualvertraglich oder im Tarifvertrag mit unterschiedlichem Stundenumfang geregelt sein. Auch würde sich die Frage stellen, ob zur Vermeidung möglicher Ungleichbehandlungen zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Teilzeittätigkeit (z. B. bei Kurzarbeit, Kindererziehung oder fehlenden Vollzeitangeboten auf dem Arbeitsmarkt) unterschieden werden müsste. Schließlich wäre die Frage zu beantworten, ob nicht nur beim Grundrentenzuschlag, sondern darüber hinaus ggf. auch an anderen Stellen im Rentenversicherungsrecht zwischen Vollzeit- und Teilzeittätigkeit unterschieden werden soll und welche Folgewirkungen jeweils damit verbunden wären.

Soweit die Petentin darauf verweist, dass insbesondere auch diejenigen eine Grundrente erhalten können, die einer Halbtätigkeit nachgegangen sind bzw. nachgehen konnten, weil sie verheiratet sind, ist auch Folgendes zu berücksichtigen:

Die Grundrente ist zielgenau ausgestaltet und richtet sich am Bedarf der Berechtigten aus. Aus diesem Grund wird eine umfassende Einkommensprüfung durchgeführt, bei der nicht nur das eigene Einkommen der Berechtigten, sondern auch das Einkommen ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner berücksichtigt wird. Damit wird dem durch die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft ausgedrückten Willen, dauerhaft eine Wirtschaftseinheit zu bilden und der damit einhergehenden gegenseitigen Unterhaltpflicht angemessen Rechnung getragen. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass ein anzurechnendes Einkommen bis zu einem Betrag von 1.250 Euro für Alleinstehende und 1.950 Euro für Paare zu keiner Einkommensanrechnung führt. Über diesen Freibeträgen liegendes Einkommen wird berücksichtigt und zu 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Liegt das Einkommen über 1.600 Euro (Alleinstehende) bzw. 2.300 (Paare), wird der darüber liegende Betrag vollständig vom Zuschlag abgezogen.

Mit Blick auf die obigen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.